



Lage des Geltungsbereiches

Verkleinerter Auszug aus der GeobasisdatenViewer Nds., unmaßstäblich

Gemeinde Eldingen

OT Grebshorn - Landkreis Celle

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark Grebshorn"

Rechtsplan

Entwurf



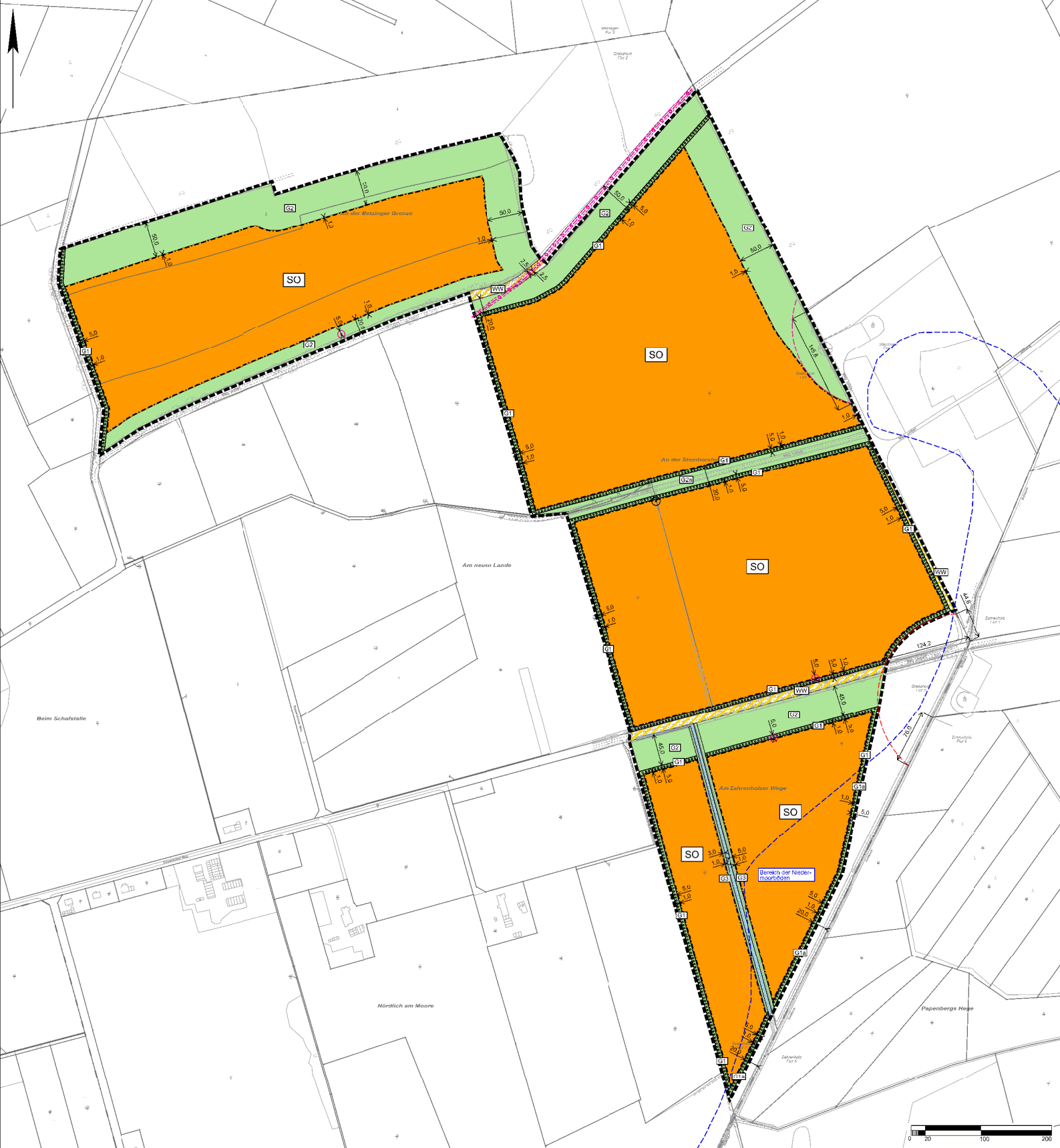
Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH

Südwall 32, 29221 Celler
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Stand: 26.05.2026

Maßstab 1 : 2.000 (im Original)

Verfahren: §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Solarpark"

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze

3. VERKEHRSFLÄCHEN



öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg"

4. GRÜNFLÄCHEN



private Grünflächen, Zweckbestimmung (nähere Definition s. textliche Festsetzung):



"Strauch-Hecken zum Anpflanzen"



"Altgras-/Saumbereich"



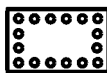
"Gewässerrandstreifen"

5. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



Wasserflächen (Gewässer 3. Ordnung)

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



zu erhaltender Baum

7. SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



unterirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen (beidseitig je 2,5 m), hier: Erdölleitung



verfülltes Bohrloch mit Radius 5 m Schutzstreifen



Baulastfläche der Windkraftanlage



Bereich der Niedermoorböden (s. textliche Festsetzung)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

PLANUNTERLAGE

Auszug aus der Legende des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)



Flurstücksgrenze mit vermarktem Grenzpunkt



Flurstücksnummer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“

Stand 26.05.2026 (für §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)

(Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind in grüner Schrift dargestellt.)

Textliche Festsetzungen

0. Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 12 Abs. 3a 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, die hierin geregelt sind.

~~Im sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.~~

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (§ 11 BauNVO) ist die Errichtung und der Betrieb freistehender (gebäudeunabhängiger) Photovoltaikmodule und zugehöriger ~~Nebenanlagen (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container)~~ zulässig.

Zudem sind Anlagen zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung der Anlagen im Geltungsbereich auf bis zu 3.000 qm der Sondergebietsfläche zulässig (zur Lage und Konkretisierung s. Vorhaben- und Erschließungsplan).

Im Bereich der Niedermoorböden dürfen keine Nebenanlagen (Trafostationen, Anlagen zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung) errichtet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

~~Die Versiegelung von Flächen im sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ ist auf die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen zu beschränken.~~

Die Modultische der Photovoltaik-Anlage sind mit Rammfundamenten (aus Metall) zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden. Die Fundamente der Modultische dürfen eine Versiegelung von insgesamt max. 500 qm aufweisen.

Die Modulreihen müssen einen Abstand von mind. 4,80 m zueinander aufweisen. Die Tiefe der Modulreihen darf jeweils max. 6,80 m betragen. **Zwischen den einzelnen Modulen ist eine Spalte von mind. 2 cm einzuhalten.**

Die Höhe der Module einschl. Tragekonstruktion (Moduloberkante) darf maximal 3,40 m betragen.

Die Modulunterkante hat einen Abstand von mind. 0,80 m zum Boden zu halten.

(Zur Konkretisierung **der Modul-Anordnung** s. Vorhaben- und Erschließungsplan.).

Es sind bis zu 14 Trafostationen mit einer Grundfläche von ~~je maximal 14 qm~~ insgesamt max. 200 qm zulässig. Die Höhe der Trafostationen darf max. 3 m betragen.

Zur Verteilung, Umwandlung und Speicherung von Energie sowie zur Kontrolle, Betriebstechnik und Löschwasserversorgung sind weitere Anlagen mit einer max. Grundfläche von insgesamt 600 qm

Vollversiegelung sowie befestigte Bereiche von insgesamt 2.400 qm zulässig. Die Höhe dieser Anlagen darf max. 3 m betragen.

Zaun-Fundamente dürfen eine Fläche von max. 200 qm aufweisen.

Insgesamt ergibt sich innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ eine Fläche von max. 3.900 qm, die versiegelt bzw. geschottert werden darf.

3. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Außer den in Pkt. 2 genannten Anlagen sind innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ ~~sind~~ sämtliche Bodenbefestigungen in sickerfähiger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.

Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

Das im Bereich der Niedermoorböden anfallende Niederschlagswasser ist im Bereich der Niedermoorböden zur Versickerung zu bringen.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und Nr. 25a + b BauGB)

Private Grünflächen G1 und G1a „Strauch-Hecken zum Anpflanzen“

Innerhalb der privaten Grünflächen G1 und G1a ist (außerhalb der Einzäunung) eine Hecke auf 5 m Breite zu pflanzen.

Es sind Sträucher (Qualität: 1 x verpflanzte, leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm) 3-reihig mit Pflanzabständen von 1,50 x 1,00 m im Verband zu pflanzen. Die Hecke ist auf eine Höhe von mind. 3,40 m heranwachsen zu lassen.

Es sind folgende standortheimische Arten zu verwenden (Auswahlliste, d.h. es dürfen nur Arten dieser Auswahlliste verwendet werden, wobei pro Hecke mindestens 4 verschiedene Arten zu gleichen Anteilen zu pflanzen sind, jeweils in Gruppen zu 3 bis 7 Stück gleicher Art):

In der Grünfläche G1a: Hasel (*Corylus avellana*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Grau-Weide (*Salix cinerea*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*).

in den übrigen Grünflächen G1: *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), *Frangula alnus* (Faulbaum), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Salix aurita* (Ohr-Weide), *Salix cinerea* (Grau-Weide), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball).

Die Hecke ist mit der Errichtung der Anlage zu pflanzen, spätestens jedoch bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode. Die Pflanzung ist durch einen mindestens 1,50 m hohen, hasen- und rehwildsicheren Zaun gegen Wildverbiss zu sichern. Dieser ist nach Schließen der Hecke komplett wieder abzubauen.

Während der Anwuchszeit hat eine Abdeckung des Wurzelbereichs mit Mulchmaterial gegen Austrocknung und eine bedarfsgerechte Wässerung zu erfolgen. Es hat eine 5-jährige Entwicklungspflege zu erfolgen, in der Verluste von mehr als 10 % oder bei Lückenbildung zu ersetzen sind.

In den ersten 3 Jahren sind die Heckenbereiche regelmäßig (1x jährlich ab dem 01.09.) auszumähen. Danach ist ein Rückschnitt zulässig, soweit eine Höhe von 3,40 m überschritten wird oder seitlich die Nachbargrundstücke überschirmt werden. Die Pflegemaßnahmen sind im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Die Fertigstellung der Grünfläche ist bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu melden und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine sowie die Herkunftsnachweise sind an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Hecke darf je sonstigem Sondergebiet für 2 Zuwegungen mit jeweils max. 5 m Breite unterbrochen werden. Zudem haben an den im Vorhaben- und Erschließungsplan markierten Stellen 2 Durchbrüche für den Wildwechsel in 5 m Breite zu erfolgen.

Private Grünfläche G2 und G2a „Altgras-/Saumbereich“

Innerhalb der privaten Grünfläche G2 und G2a sind Altgras-/Saumbereiche (halbruderaler Gras- und Staudenflur) zu entwickeln. Dazu ist sie mit Regio – Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % bei der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode anzusäen.

Die Grünflächen G2 und G2a sind **zusammen** in 4 Pflegeabschnitte zu unterteilen und pro Jahr ein Abschnitt abwechselnd (ab 01.08.) zu mähen oder zu schlegeln. Das Schnittgut ist **im Falle der Mahd** abzufahren. Alternativ ist in diesem 4-jährigen Turnus auf den Teilflächen eine Beweidung (1 Weidedurchgang ab 01.08.) zulässig. Somit wird jeder Abschnitt nur alle 4 Jahre gemäht, geschlegelt oder beweidet.

Die Grünflächen G2 und G2a dürfen nur im Übergang zum sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ eingezäunt werden und ist für Tiere durchlässig zu gestalten.

Die Grünflächen G2 und G2a dürfen zur Erschließung je sonstigem Sondergebiet an jeweils 1 Stelle in einer Breite von jeweils max. 5 m überfahren werden (s. Vorhaben- und Erschließungsplan).

In der Grünfläche G2a kann der unbefestigte Weg mit einer Breite von max. 3,5 m erhalten bleiben. Insgesamt ergeben sich Überfahrmöglichkeiten von max. 2.400 qm, die in den Grünflächen G2 und G2a zulässig sind.

Private Grünfläche G3 „Gewässerrandstreifen“

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ ist, ~~soweit nicht als Grünfläche G1 „Strauch-Hecke zum Anpflanzen“ zeichnerisch festgesetzt und~~ soweit nicht gegenwertig bereits Extensivgrünland vorhanden ist, mit einer artenreichen Wiesen-Saatgut-Mischung mit Regio – Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % anzusäen und zu einem Extensivgrünland feuchter Prägung zu entwickeln. Sie ist 2x im Jahr zu mähen und für die Gewässerunterhaltung zugänglich zu halten. Die Grünfläche ist von jeglicher Bebauung, Bepflanzung bzw. von der Errichtung sonstiger Anlagen jeglicher Art freizuhalten. An- bzw. Auffüllungen sind den sonstigen Anlagen zuzuordnen.

Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“

Die Fläche des sonstigen Sondergebietes ist als extensives Grünland zu entwickeln. Dafür ist Regio - Saatgut des Ursprungsgebietes 1 (Nordwestdeutsches Tiefland) mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % bei der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode anzusäen. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Jeweils etwa drei Viertel ~~der Teilfläche 1 und 2 eines jeden Sondergebietes~~ ist zweischürig zu mähen (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August), das verbleibende Viertel einschürig (ab 30. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Bereiche ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung (2 bis 4 Weidedurchgänge) zulässig und wünschenswert.

Zu erhaltender Einzelbaum

Der zeichnerisch zum Erhalt festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten. Der Traufenbereich der Krone ist nicht zu überbauen und zu schützen (Wurzelschutz).

Bei Abgang oder ausnahmsweiser Fällung des Baumes ist dieser als standortheimischer, hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 – 18 cm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballierung, südlich der Grünfläche G1 zu ersetzen, an der sich der Baum zzt. befindet.

Vorhandene Hecken

Die in den Flurstücken der Wirtschaftswege vorhandenen Hecken sind zu erhalten (HFB- und HFM-Biotope, s. Biotoptypenkarte, Beilage zum Umweltbericht).

Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie Narbenumbruch

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie ein Narbenumbruch ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen. Aufkommende invasive Neophyten (Drüsiges Springkraut, Herkulesstaude, Späte und Kanadische Goldrute, Japanischer und Sachalin-Staudenknöterich) sind auf der gesamten Fläche des Geltungsbereiches frühzeitig zu beseitigen.

Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Werbeanlagen und Beleuchtung

Fassaden von baulichen Anlagen sowie die Umzäunung sind in gedeckten Farben auszubilden.

Zäune sind zwischen die Hecken/Feldgehölze G1 und die Fläche des sonstigen Sondergebietes zu setzen. Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Von der max. Höhe ausgenommen sind Hecken (s. textliche Festsetzung oben).

Stacheldraht und durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Sofern technisch möglich, Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 25 cm über dem Boden auszuführen.

Eine Beleuchtung der Anlage und des Außenzauns ist unzulässig.

Abweichung von den grünordnerischen Festsetzungen

Sollten sich neue Erkenntnisse ergeben, kann nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Eldingen und der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Celle) von den grünordnerischen Festsetzungen ausnahmsweise abgewichen werden, sofern hierdurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter erfolgen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Erdölleitung

Im Planbereich verläuft eine unterirdische Ölleitung, die mit einem beidseitigen Schutzstreifenbereich versehen ist. Der gesamte Schutzstreifen der Leitung ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert.

Im Schutzstreifenbereich besteht zudem ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Hierzu sind die Schutzanweisungen für Erdgas und Erdölleitungen des Betreibers zu beachten.

2. Bohrlöcher

Im Planbereich befinden sich drei verfüllte Bohrungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Es handelt sich hierbei um die Bohrung „Eldingen 106“ (im Norden) sowie die Bohrungen „Eldingen 26“ (nördlich des Zahrenholzer Weges“ und „Eldingen 66“ (südlich des Zahrenholzer Weges).

Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten. Die Bohrungen müssen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar sein.

Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören.

3. Rotorfläche der Windkraftanlage

Im Südosten an das Plangebiet angrenzend befindet sich auf dem Flurstück 58/2 der Flur 6, Gemarkung Zahrenholz sowie im Osten auf dem Flurstück 91/3 Gemarkung Steinhorst, Flur 7 je eine Windkraftanlage der PNE AG.

Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, den Bereiche innerhalb des Plangebietes des Flurstücks 24/1 und 22/1 der Flur 2 Gemarkung Grebshorn zum Zwecke des Betriebs der Windenergieanlage in Anspruch zu nehmen.

~~Es ist zu dulden, dass die Rotorblätter der Windenergieanlage eine Fläche des Flurstücks überstreichen (sogenannte Rotorfläche). Es dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Nutzung der Fläche als Rotorflächen beeinträchtigt.~~

~~Eine entsprechende beschränkte Dienstbarkeit ist zugunsten der Betreibergesellschaft eingetragen.~~

Die Flächen sind durch Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen. Sie sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

4. Maßnahmen zum Artenschutz

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zum Artenschutz

Vor Baubeginn beziehungsweise Baufeldfreimachung ist für 16 Brutpaare der Feldlerche pro betroffenem Brutrevier ein etwa 3.000 m² großer und dauerhafter Brachestreifen innerhalb von Ackerland anzulegen und zu sichern.

Die Kompensation erfolgt auf folgenden Flurstücken im Landkreis Gifhorn:

- Flurstücke 370/208, 373/208 und 420/208, Flur 4, Gemarkung Steinhorst (Gemeinde Steinhorst, Samtgemeinde Hankensbüttel),

- Flurstück 24/11, Flur 1, Gemarkung Ummern (Gemeinde Ummern, Samtgemeinde Wesendorf),
- Flurstücke 6/8, 6/9, 6/12, 12/4 und 12/26, Flur 4, Gemarkung Zahrenholz (Gemeinde Steinhorst, Samtgemeinde Hankensbüttel).

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird vor Satzungsbeschluss/Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundbuchlich zugunsten der Gemeinde Eldingen als beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Baufeldherrichtung

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Abschieben von Oberboden etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar begonnen werden. Bauarbeiten und regelmäßige Wartungsarbeiten sind ebenfalls in diesem Zeitraum durchzuführen. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist durch eine/n Fachkundige/n nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/in den betroffenen Gehölzen keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Celle hinzuzuziehen.

5. Niedermoorböden

Im Südosten des Geltungsbereiches befinden sich Niedermoorböden (s. Planzeichnung). Eine möglicherweise beabsichtigte Vernässung der Moorböden durch Dritte aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes ist zu tolerieren.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch [Artikel 5](#) des Gesetzes vom [22. Dezember 2025 \(BGBl. 2025 I Nr. 348\)](#)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch [Artikel 3](#) des Gesetzes vom [12. August 2025 \(BGBl. 2025 I Nr. 189\)](#)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch [Artikel 2](#) des Gesetzes vom [29. März 2026 \(BGBl. 2026 I Nr. 84\)](#)

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch [Artikel 2](#) des Gesetzes vom [29. März 2026 \(BGBl. 2026 I Nr. 84\)](#)

Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, 112), zuletzt eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315)

Niedersächsisches Straßengesetz vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [21. Februar 2025 \(BGBl. 2025 I Nr. 52\)](#)

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eldingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Eldingen, _____.____._____

(Lübbe).....
Bürgermeister

(Siegel)

(Bremer).....
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Aushang vom 23.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Eldingen, _____.____._____

(Bremer).....
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Eldingen, Gemarkung Grebshorn, Flur 2

Maßstab: 1 : 2.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© GeoBasis-DE/LGLN (2024)



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.09.2024).

Celle, _____.____._____

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Siegel)

Planverfasser

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, _____.____._____

.....
Planverfasser/in

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch Aushang vom 23.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 02.06.2025 bis einschließlich 02.07.2025 durchgeführt. Im Zeitraum vom 22.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 fand gemäß § 4 (1) BauGB die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.05.2025 statt.

Eldingen, _____.____._____

(Bremer).....
Gemeindedirektor

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat am _____.____._____ dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ mit Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Internetseite mit den Planunterlagen sowie die Dauer der Veröffentlichung wurden am _____.____._____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte vom _____.____._____ bis einschließlich _____.____._____.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ mit Begründung hat zusätzlich vom _____.____._____ bis einschließlich _____.____._____ öffentlich ausgelegen.

Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 (2) BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____.____._____ statt.

Eldingen, _____.____._____

(Bremer).....
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eldingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ in seiner Sitzung am _____.____._____ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Eldingen, _____.____._____

(Bremer).....
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ ist gemäß § 10 (3) BauGB am _____.____._____ im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. ____ bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am _____.____._____ tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ in Kraft.

Eldingen, _____.____._____

(Bremer).....
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

Eldingen, _____.____._____

(Bremer).....
Gemeindedirektor